

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 15. Juni 2001

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0624/98 - 3.2.5

Anmeldenummer: 94921626.1

Veröffentlichungsnummer: 0705171

IPC: B41F 33/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Steuerung oder Regelung einer drucktechnischen Maschine

Anmelder:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Einsprechender:

-

Stichwort:

Steuerung oder Regelung einer Druckmaschine/HEIDELBERGER
DRUCKMASCHINEN

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 97(1), 113(2), 115
EPÜ R. 51(4), 86(3), Satz 2

Schlagwort:

"Widerruf der Einverständniserklärung nach Erlaß der
Mitteilung nach R. 51(6) EPÜ"
"Nachträgliche Bestätigung der Einverständniserklärung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0624/98 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 15. Juni 2001

Beschwerdeführer: Heidelberger Druckmaschinen
Aktiengesellschaft
Kurfürsten-Anlage 52 - 60
D-69115 Heidelberg (DE)

Vertreter: Fey, Hans-Jürgen
Heidelberger Druckmaschinen AG
Patentabteilung
Kurfürsten-Anlage 52 - 60
D-69115 Heidelberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
30. April 1998 zur Post gegeben wurde und
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 94 921 626.1 aufgrund des Artikels
97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: W. R. Zellhuber
P. E. Michel

Sachverhalt und Anträge

I. Nach Erlaß der Mitteilung der Prüfungsabteilung nach Regel 51 (6) EPÜ widerrief die Beschwerdeführerin (Anmelderin) ihre am 6. November 1997 eingegangene Einverständniserklärung, ein Patent auf Grundlage der in der vorausgegangenen Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ genannten Unterlagen zu erteilen. Sie beantragte, nach Eingang von Einwendungen Dritter nach Artikel 115 EPÜ, die Erteilung eines Patents auf Grundlage geänderter Unterlagen.

Die Prüfungsabteilung gab den beantragten Änderungen nicht die nach Regel 86 (3), Satz 2 EPÜ erforderliche Zustimmung.

Die Beschwerdeführerin hielt ihren Antrag auf Erteilung eines Patents auf Basis der nicht gewährten, geänderten Unterlagen der Anmeldungsunterlagen aufrecht, woraufhin die Anmeldung gemäß Artikel 97 (1) und 113 (2) EPÜ mit der Begründung zurückgewiesen wurde, daß keine gewährbare und von der Beschwerdeführerin gebilligte Fassung der Anmeldung vorgelegen habe.

II. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 94 921 626.1 Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerdeführerin beantragte zunächst die Aufhebung der Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf Basis der von der Prüfungsabteilung nicht gewährten, geänderten Unterlagen.

Die Kammer gab in einer Mitteilung eine vorläufige

Stellungnahme zum Sachverhalt ab.

Mit Telefax vom 14. Februar 2001 nahm die Beschwerdeführerin den Antrag auf Erteilung eines Patents auf Basis der nicht gewährten, geänderten Unterlagen zurück und beantragte stattdessen, ein Patent auf Grundlage der in der Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ vom 23. Oktober 1997 genannten Unterlagen zu erteilen. Sie erklärte zu dieser Fassung nochmals ihr Einverständnis.

Entscheidungsgründe

Mit dem Antrag der Beschwerdeführerin, ein Patent auf Grundlage der in der Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ vom 23. Oktober 1997 genannten Unterlagen zu erteilen, liegt eine von der Beschwerdeführerin gebilligte und von der Prüfungsabteilung als gewährbar befundene Fassung vor, so daß der Grund, der zur Zurückweisung der Anmeldung geführt hat, entfallen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent auf Grundlage der in der Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ vom 23. Oktober 1997 genannten Unterlagen zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Dainese

W. Moser